

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verpflichtet Bund und Länder, innerhalb von fünf Jahren ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und gibt ihnen daher auch die Möglichkeit, zur Kommunikation mit dem Nutzer u. a. die E-Mail-Adresse zu erheben. Die Technischen Prüfstellen möchten bereits jetzt ihre fahrerlaubnisrechtlichen Leistungen zunehmend digitalisieren. Aus diesem Grund benötigen sie die E-Mail-Adresse von Fahrerlaubnisbewerberinnen und Fahrerlaubnisbewerbern. Für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der E-Mail-Adresse im Bereich des Fahrerlaubniswesens gibt es jedoch derzeit keine Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus sind die die Bundeswehr betreffenden Registervorschriften anzupassen, um organisatorischen Änderungen Rechnung zu tragen und Informationen für den Reservedienst länger speichern zu können.

Außerdem läuft zum 30. April 2020 das sogenannte Modellprojekt AM mit 15 Jahren aus. Für diesen Fall muss frühzeitig Planungssicherheit für die interessierten Fahrerlaubnisbewerber geschaffen werden.

B. Lösung

Änderung der Nachweis- und Registervorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Fahrerlaubnis-Verordnung und des Kraftfahrtsachverständigengesetzes sowie Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Länder und entsprechender Regelungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung, um das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen.

C. Alternativen

Keine, da ansonsten die digitale Kommunikation im Bereich des Fahrerlaubniswesens nicht möglich wäre und Daten über mögliche Reservisten verloren gingen. Außerdem würden eventuelle Mobilitätsgewinne eines früheren Erwerbs der Klasse AM nicht genutzt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Technischen Prüfstellen entsteht durch die Softwareanpassung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 34.000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Keiner, da die notwendigen Softwareanpassungen im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können.

Länder: Keiner.

Kommunen:

Den Fahrerlaubnisbehörden entsteht durch Softwareanpassungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können. Erfüllungsaufwand entsteht jedoch durch die zusätzliche Erfassung der E-Mail-Adresse. Da diese jedoch auf freiwilliger Basis geschieht und Bewerber im Laufe der Jahre mehrere Fahrerlaubnisse beantragen und damit die Daten bei keiner Änderung bereits vorhanden sind, kann eine konkrete Fallzahl nicht ermittelt werden. Der Zeitaufwand für die Prüfung der E-Mail-Adresse und der Eingabe der Daten ist gering und liegt bei ca. 2 Minuten.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. September 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und
weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Der Bundesrat hat in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h werden nach dem Wort „Personendaten,“ die Wörter „die E-Mail-Adresse, soweit vom Antragsteller angegeben,“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Mindestalter für die Klasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Fahrerlaubnis ist bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf das Gebiet der Länder beschränkt, die von der Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch gemacht haben. Die zuständigen obersten Landesbehörden geben im Bundesanzeiger den Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 auch in Verbindung mit Satz 2 ihres Landes bekannt.“

2. In § 50 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „und die E-Mail-Adresse, soweit vom Antragsteller angegeben,“ eingefügt.

3. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Zentrale Militärkraftfahrtstelle“ durch die Wörter „Die durch das Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Dienststelle“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die im zentralen Register gemäß Absatz 1 und die gemäß Absatz 2 im zentralen Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Möglichkeit zur Dienstleistung der betroffenen Person (§ 4 des Reservistinnen- und Reservistengesetzes), bei Grundwehrdienst Leistenden nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Wehrpflicht der betroffenen Person (§ 3 Absatz 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes) zu löschen.“

Artikel 2

Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

§ 31 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Zentrale Militärkraftfahrtstelle“ durch die Wörter „Die durch das Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Dienststelle“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im zentralen Register gemäß Absatz 1 und die in den Registern beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeicherten Daten sind nach Ablauf eines Jahres seit Ende der Möglichkeit zur Dienstleistung der betroffenen Person (§ 4 des Reservistinnen- und Reservistengesetzes) zu löschen.“

Artikel 3

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2018 (BGBl. I S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

lfd Nr.	Klasse	Mindestalter	Auflagen
„1	AM	a) 16 Jahre, b) 15 Jahre in den Ländern, die von der Ermächtigung nach § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben.	Bis zum Erreichen des nach Buchstabe a vorgesehenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur in den Ländern, die von der Ermächtigung des § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben, Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Buchstabe a erreicht hat.“

2. In § 22a Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ausweisdokumentes“ ein Komma und die Wörter „sofern vorhanden, die E-Mail-Adresse“ eingefügt.
3. In § 57 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ausweisdokumentes“ ein Komma und die Wörter „sofern vorhanden, die E-Mail-Adresse“ eingefügt.
4. Dem § 76 wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Bescheinigungen, die nach § 1 Absatz 2 der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 940) ausgestellt worden sind, gelten noch bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort. Mit Erreichen des Mindestalters nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung händigt die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen Führerschein nach Anlage 8 Muster 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung aus. In Ländern, die von der Ermächtigung nach § 6 Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes Gebrauch gemacht haben, findet die Dritte Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung keine Anwendung mehr.“

5. Der Anlage 9 Buchstabe B Abschnitt II wird folgende Nummer 25 angefügt:

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
„25	195	Auflage zu der Klasse AM: Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in den Ländern, die von der Ermächtigung des § 6 Absatz 5a StVG Gebrauch gemacht haben.“

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 sowie Artikel 3 Nummer 2 und 3 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verpflichtet Bund und Länder, innerhalb von fünf Jahren ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und gibt ihnen daher auch die Möglichkeit, zur Kommunikation mit dem Nutzer u. a. die E-Mail-Adresse zu erheben. Die Technischen Prüfstellen möchten bereits jetzt ihre fahrerlaubnisrechtlichen Leistungen zunehmend digitalisieren. Aus diesem Grund benötigen sie die E-Mail-Adresse von Fahrerlaubnisbewerberinnen und Fahrerlaubnisbewerbern. Für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung der E-Mail-Adresse im Bereich des Fahrerlaubniswesens gibt es jedoch derzeit keine Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus sind die die Bundeswehr betreffenden Registervorschriften anzupassen, um organisatorischen Änderungen Rechnung zu tragen und Informationen für den Reservedienst länger speichern zu können.

Schließlich ist eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder zu schaffen, mit der diese das Mindestalter für die Klasse AM beschränkt auf ihre Gebiete auf 15 Jahre herabsetzen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Änderung der Nachweis- und Registervorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Fahrerlaubnis-Verordnung und des Kraftfahrersachverständigengesetzes sowie Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Länder und entsprechender Regelungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung, um das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen.

III. Alternativen

Keine, da ansonsten die digitale Kommunikation im Bereich des Fahrerlaubniswesens nicht möglich ist und Daten über mögliche Reservisten verloren gingen. Außerdem würden eventuelle Mobilitätsgewinne eines früheren Erwerbs der Klasse AM nicht genutzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Straßenverkehr (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da abweichende Länderregelungen dazu führen würden, dass sich die Inhalte der Zentralen Register unterscheiden würden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen tragen dazu bei, die Kommunikation durch Erhebung, Speicherung und Übermittlung der E-Mail-Adresse zu vereinfachen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeit ergibt sich bezüglich der Managementregel Energie- und Ressourcenverbrauch sowie des Indikators Ressourcenschonung, da durch die Übermittlung per E-Mail künftig Papier für Dokumente und Druckmaterial eingespart werden kann. Der Umfang lässt sich jedoch nicht ermitteln.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger:

Keiner.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Den Technischen Prüfstellen entsteht durch die Softwareanpassung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 34.000 Euro. Dabei entfallen 30.000 Euro auf die Anpassungen für die Übermittlung der E-Mail-Adresse des Bewerbers von der Fahrerlaubnisbehörde, deren Speicherung und Verifizierung. Weitere 4.000 Euro entfallen auf die aufgrund der geänderten Regelungen für AM mit 15 Jahren erforderlichen Anpassungen für Übermittlung des vorläufigen Nachweises der Fahrberechtigung.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Bund:

Keiner, da die notwendigen Softwareanpassungen im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können.

Länder: Keiner

Kommunen:

Den Fahrerlaubnisbehörden entsteht durch Softwareanpassungen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese im Rahmen der regelmäßigen Softwarepflege durchgeführt werden können. Erfüllungsaufwand entsteht jedoch durch die zusätzliche Erfassung der E-Mail-Adresse. Da dies jedoch auf freiwilliger Basis geschieht und Bewerber im Laufe der Jahre mehrere Fahrerlaubnisse beantragen und damit die Daten bereits vorhanden sind, kann eine konkrete Fallzahl nicht ermittelt werden. Der Zeitaufwand für die Prüfung der E-Mail-Adresse und der Eingabe der Daten ist gering und liegt bei ca. 2 Minuten.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Diese Verordnung hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradiert Rollen.

VII. Befristung; Evaluierung

Befristung und Evaluierung sind nicht geplant, da keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2:

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) verpflichtet Bund und Länder, innerhalb von fünf Jahren ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und gibt ihnen daher auch die Möglichkeit, zur Kommunikation mit dem Nutzer u. a. die E-Mail-Adresse zu erheben. Die technischen Prüfstellen möchten bereits jetzt ihre fahrerlaubnisrechtlichen Leistungen zunehmend digitalisieren. Daher wird hier die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Behörden auf freiwilliger Basis die E-Mail-Adresse erheben, speichern und übermitteln dürfen.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b:

Mit der „Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung“ vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 940) wurde dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen die Möglichkeit eingeräumt, das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse AM (Moped) auf 15 (statt 16) Jahre festzusetzen. Nachträglich haben auch die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern diese Möglichkeit erhalten. Der eigentlich nur bis zum 30. April 2018 laufende Modellversuch wurde bis zum 30. April 2020 verlängert. Da die Evaluierung dieses Modellvorhabens sehr heterogene Ergebnisse geliefert hat und der Nutzen der Herabsetzung des Mindestalters unter anderem auch von den regionalen Gegebenheiten (z. B. Verfügbarkeit von ÖPNV, Entfernung zu Schulstandorten und Freizeiteinrichtungen) abhängig ist, sollen die Länder die Ermächtigung erhalten, über die Herabsetzung des Mindestalters für ihr Gebiet zu entscheiden. Die Herabsetzung des Mindestalters umfasst dann die Gebiete aller Länder, die von der Ermächtigung Gebrauch gemacht haben.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Artikel 2 Nummer 1:

Im Falle organisatorischer Veränderungen innerhalb der Bundeswehr kann die bisherige Bezeichnung der Dienststelle nicht durchgängig gewährleistet werden. Anpassungen der Binnenorganisation der Bundeswehr sollen nicht zu wiederkehrenden Änderungen von Gesetzen führen. Daher wird hier eine neutrale Bezeichnung gewählt. Die Kontinuität der Registerführung wird dabei erhalten.

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 2:

Gemäß § 62 Absatz 1 StVG führt die Zentrale Militärkraftfahrtstelle (ZMK) ein zentrales Register über die von Dienststellen der Bundeswehr erteilten Dienstfahrerlaubnisse und ausgestellten Dienstführerscheine.

Weiterhin führt die ZMK gemäß § 31 Absatz 1 KfSachvG ein zentrales Register über die von der Bundeswehr anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

Die zugehörigen Daten, die den Registern der ZMK und beim Kraftfahrt-Bundesamt gespeichert sind, sind gemäß § 62 Absatz 3 StVG bzw. § 31 Absatz 2 KfSachvG nach Ablauf eines Jahres nach Ende der Wehrpflicht des Betroffenen (§ 3 Absätze 3 und 4 Wehrpflichtgesetz) zu löschen.

Die Dauer der Wehrpflicht ist in § 3 Wehrpflichtgesetz geregelt:

- Absatz 3: Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet.
- Absatz 4: Bei Offizieren und Unteroffizieren endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Reservistinnen und Reservisten der Bundeswehr (ResG) können jedoch Personen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Reservedienst leisten.

Werden die Daten im zentralen Register der Bundeswehr nach den derzeitigen Vorgaben gelöscht, stehen diese nicht mehr zur Verfügung, wenn lebensältere Personen Reservedienst leisten möchten.

Mit dem Zusatz in § 62 (3) „bei Grundwehrdienst Leistenden ...“ wird für nach dem Wehrpflichtgesetz § 5 verpflichtete Personen die bisherige Regelung beibehalten.

Im KfSachvG ist diese Ergänzung nicht erforderlich, da keine Grundwehrdienst Leistenden nach dem KfSachvG anerkannt waren.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Anders als im Modellprojekt besteht kein Bedarf mehr für eine gesonderte Fahrerlaubnisbescheinigung. Während die Prüfungsbescheinigung nach § 48 a FeV beim begleiteten Fahren mit 17 insbesondere dazu erforderlich ist, die Begleitpersonen zu bezeichnen, sind AM15-Bescheinigung und AM15-Fahrerlaubnis inhaltlich gleichlautend. Um den Betreffenden einen neuen Antrag auf Erteilung eines AM-Führerscheins bei Vollendung des 16. Lebensjahres zu ersparen, ist eine Lösung ähnlich der Auflage z. B. zu § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 FeV vorzuziehen. Mit Erreichen des Alters von 16 Jahren würde die im Führerschein durch eine neue Schlüsselzahl (SZ) widergegebene Auflage (das wäre die Gebietsbeschränkung auf das Inland) wegfallen bzw. gegenstandslos werden.

Zu den Nummern 2 und 3:

Mit diesen Regelungen wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die E-Mail-Adresse in den Örtlichen Fahrerlaubnisregistern gespeichert wird und den Technischen Prüfstellen auch übermittelt werden darf.

Zu Nummer 4:

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass auch nach dem Auslaufen des Modellprojekts zum 30.04.2020 in den Modellprojektländern bereits ausgestellte AM15-Bescheinigungen weiter gelten.

Zu Nummer 5:

In Nummer drei wird eine neue nationale Schlüsselzahl eingeführt, die die für die Herabsetzung des Mindestalters der Klasse AM erforderliche Auflage dokumentiert.

Zu Artikel 4:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Möglichkeit, das Mindestalter für die Klasse AM herabzusetzen und die Änderung der Bezeichnung der zuständigen Dienststelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verteidigung treten sofort in Kraft. Da die Behörden für die Speicherung und Übermittlung der E-Mail-Adresse ihre Prozesse anpassen müssen, treten diese Änderungen erst nach Ablauf von sechs Kalendermonaten in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 3 Nummer 1a – neu – (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Tabelle laufende Nummer 7 Spalte Mindestalter Buchstabe b Doppelbuchstabe bb FeV)

In Artikel 3 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

- ,1a. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Tabelle laufende Nummer 7 wird in der Spalte Mindestalter der Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wie folgt geändert:
 - a) In Dreifachbuchstabe bbb wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach dem Dreifachbuchstaben bbb wird folgender Dreifachbuchstabe ccc eingefügt:
,ccc) dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf „Straßenwärter/ Straßenwärterin“ oder‘
 - c) Der bisherige Dreifachbuchstabe ccc wird Dreifachbuchstabe ddd.‘

Begründung:

Im Maßnahmenkatalog Straßenbetriebsdienst M 7 – Teil: Management der Fahrzeug- und Geräteausstattung für den Straßenbetriebsdienst, Stand 24. Mai 2013, wird im Interesse einer effizienten und leistungsstarken Fahrzeug- und Geräteausstattung für den Straßenbetriebsdienst der Einsatz von Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 Kilogramm und in deren Kombination mit Anhängern, deren zulässige Gesamtmasse mehr als 750 Kilogramm beträgt, beschrieben. Das Führen solcher Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen setzt den Besitz der Fahrerlaubnisklassen C und CE voraus.

Der Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ ist Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes und der gewerblichen Wirtschaft. Gemäß laufender Nummer 18, Buchstabe g des Ausbildungsrahmenplans für die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin als Anlage zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2007 (BGBl. I S. 672) geändert worden ist, werden Auszubildende zur Ausübung ihrer späteren qualifizierten beruflichen Tätigkeit im sicheren und wirtschaftlichen Führen von Fahrzeugkombinationen der Klasse CE unter Beachtung der Schutzbestimmungen auf öffentlichen Straßen über 10 Wochen lang unterrichtet. Bevor die Auszubildenden selbstständig Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen führen, wurden sie von Fahrlehrern und Fahrlehreranwärtern gewissenhaft ausgebildet, die ihnen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf dem Straßenverkehrsgesetz und auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen in der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse fordern.

Winterdienst gehört zur Verkehrssicherungspflicht und ist damit eine hoheitliche Aufgabe, die der Allgemeinheit dient. Bislang gab es in der Vergangenheit immer wieder die Unsicherheit, ob der Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ unter die in § 10 Absatz 1 Satz 1 laufende Nummer 7 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe ccc Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 218) geändert worden ist, getroffene Regelung fällt, da vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden. Die Unsicherheiten wurden teilweise dadurch begründet, dass

beispielsweise im Rahmen der Ausbildung zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin nach deren Ausbildungsrahmenplan über 22 Wochen gelehrt wird, Fahrzeugkombinationen und Sattelkraftfahrzeuge der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 Meter oder Fahrzeuge der Klasse D mit einer Mindestlänge von 11,80 Meter auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften sicher und wirtschaftlich zu führen. Es muss offen bleiben, ob bei ablehnenden Entscheidungen immer berücksichtigt wurde, dass alle Bewerber – gleich in welchem kraftfahrerspezifischen Beruf sie ausgebildet werden – zum Führen von Kraftfahrzeugen nach dem Fahrlehrergesetz ausgebildet worden sind.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird das Mindestalter für die sich in der Ausbildung befindenden oder ausgebildete Straßenwärter/ Straßenwärterinnen zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen C und CE von 21 Jahre auf 18 Jahre gesenkt, wenn sie vor Vollendung des 21. Lebensjahres Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 Kilogramm und in deren Kombination mit Anhängern, deren zulässige Gesamtmasse mehr als 750 Kilogramm beträgt, im Rahmen ihrer Ausbildung oder zur Berufsausübung auf öffentlichen Straßen führen. Neben der Klarstellung, dass, was das sichere und wirtschaftliche Führen von Fahrzeugkombinationen der Klasse CE betrifft, sind die Lehrinhalte des staatlich anerkannten Ausbildungsberufs „Straßenwärter/ Straßenwärterin“ mit denen der staatlich anerkannten Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin“ beziehungsweise „Fachkraft im Fahrbetrieb“ vergleichbar. Der in den Ausbildungsrahmenplänen angegebene doppelte Umfang an zeitlichen Richtwerten ist durch betriebspraktische Besonderheiten der Berufe bedingt. Durch die Absenkung des Mindestalters erfährt zudem der Ausbildungsberuf „Straßenwärter/Straßenwärterin“ eine Steigerung in seiner Attraktivität für Auszubildende, wenn diese nach erfolgreichem Abschluss ihrer Berufsausbildung voll in den Betriebsablauf einer Straßenmeisterei integriert werden können.

2. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 57 Nummer 1 FeV)

In Artikel 3 Nummer 3 § 57 Nummer 1 ist das Wort „vorhanden“ durch das Wort „angegeben“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 StVG-E ist die Angabe einer E-Mail-Adresse für den Fahrerlaubnisinhaber beziehungsweise Antragsteller freiwillig. Der Vorschlag zu § 57 Nummer 1 FeV-E ist in Bezug auf die Freiwilligkeit der Angabe jedoch missverständlich formuliert. In Verbindung mit dem geltenden Text des § 57 FeV „...sind im örtlichen Fahrerlaubnisregister nach § 50 des Straßenverkehrsgesetzes folgende Daten zu speichern“ kann die Ergänzung „sofern vorhanden die E-Mail-Adresse“ fälschlich dahingehend verstanden werden, als sei diese stets anzugeben, wenn der Antragsteller beziehungsweise Fahrerlaubnisinhaber über eine E-Mail-Adresse verfügt. Die mit diesem Änderungsantrag vorgeschlagene Fassung greift den Wortlaut der Änderung in § 50 Absatz 2 Nummer 1 StVG-E auf und vermeidet damit eine fehlerhafte Anwendung des § 57 Nummer 1 FeV.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme wie folgt:

Zu Ziffer 1: Zu Artikel 3 Nummer 1a – neu – (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Tabelle laufende Nummer 7 Spalte Mindestalter Buchstabe b Doppelbuchstabe bb FeV)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungswunsch des Bundesrates ab.

Die zwischen Bund und Ländern abgestimmten „Anwendungshinweise zur Umsetzung des Berufskraftfahrer-Qualifikationsrechts“ stellen eine bundesweit einheitliche Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „staatlich anerkannter Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden“ sicher und werden für ausreichend erachtet. Ferner ist die Änderung einer Rechtsverordnung nur zur Anpassung im Rahmen einer Änderung eines Sachbereichs durch den Gesetzgeber, nicht aber unabhängig von sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen zulässig (vgl. BVerfGE 114, 196; 303). Zulässig sind daher nur Änderungen von Rechtsverordnungen in Gesetzen, die durch das jeweilige Gesetzgebungsvorhaben – also unmittelbar durch die Änderungen im Gesetzesrecht – veranlasst sind.

Dies ist bei der gewünschten Änderung des Mindestalters nicht der Fall.

Zu Ziffer 2: Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 57 Nummer 1 FeV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

